

NEUNZEHNTE RICHTLINIE 96/41/EG DER KOMMISSION

vom 25. Juni 1996

zur Anpassung der Anhänge II, III, VI und VII der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

schen Handelshemmnisse im Bereich der kosmetischen Mittel an den technischen Fortschritt —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

gestützt auf die Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/34/EG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

Artikel 1

Die Richtlinie 76/768/EWG wird gemäß dem Anhang geändert.

nach Anhörung des Wissenschaftlichen Ausschusses für Kosmetologie,

Artikel 2

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit vom 1. Juli 1997 an für die im Anhang genannten Stoffe weder die in der Gemeinschaft niedergelassenen Hersteller noch Importeure Erzeugnisse in den Verkehr bringen, die den Vorschriften dieser Richtlinie nicht genügen.

Die verfügbaren wissenschaftlichen Daten deuten darauf hin, daß Urocaninsäure bei gleichzeitiger Einwirkung von UV-Strahlung den Immunprozeß beeinträchtigt und daß ihre Verwendung daher untersagt werden sollte.

(2) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse, die die im Anhang genannten Stoffe enthalten, nach dem 30. Juni 1998 nicht mehr verkauft oder an den Endverbraucher abgegeben werden können.

Calciumhydroxid in Kombination mit einem Guanidinsalz und Lithiumhydroxid, die zur Entkräuselung der Haare verwendet werden, können unerwünschte Wirkungen aufweisen, wenn sie mit den Augen in Berührung kommen. Daher sollten für ihre Verwendung bestimmte Einschränkungen und Anwendungsbedingungen gelten.

Artikel 3

Nach neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen können Chlorphenesin, Natrium-N-(hydroxymethyl)glycinat und Silberchlorid aufgebracht auf Titandioxid als Konservierungsstoffe in kosmetischen Mitteln verwendet werden.

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens zum 30. Juni 1997 nachzukommen. Sie unterrichten hiervon unverzüglich die Kommission.

Die von den Mitgliedstaaten verabschiedeten Vorschriften müssen einen Hinweis auf diese Richtlinie enthalten oder bei ihrer offiziellen Veröffentlichung von einem Hinweis auf diese Richtlinie begleitet sein. Die Modalitäten dieses Hinweises sind von den Mitgliedstaaten festzulegen.

Nach neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen kann das Polymer von N-[(2 und 4)-[2-oxoborn-3-yliden)methyl]benzyl]acrylamid als UV-Filter in kosmetischen Mitteln verwendet werden.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie im Geltungsbereich dieser Richtlinie erlassen.

Die in dieser Richtlinie festgelegten Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses zur Anpassung der Richtlinien zur Beseitigung der techni-

Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 169.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 167 vom 18. 7. 1995, S. 19.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 25. Juni 1996

Für die Kommission

Emma BONINO

Mitglied der Kommission

ANHANG

Die Anhänge der Richtlinie 76/768/EWG werden wie folgt geändert.

1. Folgende laufende Nummer wird in Anhang II eingefügt:

„418. 3-Imidazol-4-ylacrylsäure und ihr Ethylester (Urocaninsäure)*.“

2. Anhang III, erster Teil: Die laufende Nummer 15 wird durch folgende laufende Nummern ersetzt:

(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)
„15a	Kaliumhydroxid Natriumhydroxid	oder			
		a) Nagelhautentferner	a) 5 Gewichtshundertteile (!)		a) Enthält Alkali. Kontakt mit den Augen vermeiden. Erblindungsgefahr. Nicht in Reichweite von Kindern aufbewahren.
		b) Entkräuselungsmittel für die Haare	b)		b)
		1. allgemeine Verwendung	1. 2 Gewichtshundertteile (!)		1. Enthält Alkali. Kontakt mit den Augen vermeiden. Erblindungsgefahr. Nicht in Reichweite von Kindern aufbewahren.
		2. gewerbliche Verwendung	2. 4,5 Gewichtshundertteile (!)		2. Nur für gewerbliche Verwendung. Kontakt mit den Augen vermeiden. Erblindungsgefahr.
		c) Mittel zur Regulierung des pH-Wertes — Enthaarungsmittel	c) bis pH 12,7		c) Nicht in Reichweite von Kindern aufbewahren. Kontakt mit den Augen vermeiden.
		d) Sonstige Verwendungen zur Regulierung des pH-Wertes	d) bis pH 11		
15b	Lithiumhydroxid	a) Entkräuselungsmittel für die Haare			
		1. allgemeine Verwendung	1. 2 Gewichtshundertteile (!)		1. Enthält Alkali. Kontakt mit den Augen vermeiden. Erblindungsgefahr. Nicht in Reichweite von Kindern aufbewahren.
		2. gewerbliche Verwendung	2. 4,5 Gewichtshundertteile (!)		2. Nur für gewerbliche Verwendung. Kontakt mit den Augen vermeiden. Erblindungsgefahr.
		b) sonstige Verwendungen			
15c	Calciumhydroxid	a) Entkräuselungsmittel für die Haare, die zwei Komponenten enthalten: Calciumhydroxid und ein Guanidinsalz	7 Gewichtshundertteile Calciumhydroxid		Enthält Alkali. Kontakt mit den Augen vermeiden. Erblindungsgefahr. Nicht in Reichweite von Kindern aufbewahren.
		b) sonstige Verwendungen			

(!) Die Menge an Natrium-, Kalium- oder Lithiumhydroxid wird ausgedrückt in Gewicht als Natriumhydroxid. Bei Mischungen darf die Summe die Grenzwerte in Spalte d nicht überschreiten.“

3. Anhang VI:

a) Folgende laufende Nummern werden im ersten Teil eingefügt:

(a)	(b)	(c)	(d)	(e)
„50	3-(p-Chlorphenoxy)-1,2-propandiol (Chlorphenesin)	0,3 %		
51	Natriumhydroxymethylaminoacetat (Natriumhydroxymethylglycinat)	0,5 %		
52	Silberchlorid aufgebracht auf Titandioxid	0,004 % berechnet als AgCl	20 % AgCl (g/g) auf TiO ₂ . Verboten in Erzeugnissen für Kinder unter 3 Jahren, in Mundpflegemitteln und in Erzeugnissen, die um die Augen und auf die Lippen aufgetragen werden.“	

b) Zweiter Teil:

— Die laufenden Nummern 2 und 30 werden gestrichen.

— Bei folgenden laufenden Nummern wird das Datum „30. 6. 1996“ ersetzt durch „30. 6. 1997“: 16, 21 und 29.

4. Anhang VII:

a) Folgende laufende Nummer wird im ersten Teil eingefügt:

(a)	(b)	(c)	(d)	(e)
„11	Polymer von N-[(2 und 4)-[(2-oxoborn-3-yliden)-methyl]benzyl]acrylamid	6 %“		

b) Zweiter Teil:

— Die laufenden Nummern 33 und 34 werden gestrichen.

— Bei folgenden laufenden Nummern wird das Datum „30. 6. 1996“ ersetzt durch „30. 6. 1997“: 2, 5, 6, 12, 13, 17, 25, 26, 29 und 32.